



Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt „Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ (Unbedenklichkeitserklärung)

- Stand: 01.10.2004 -

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich soll die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Ziffern 2 und 3 möglich.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Ziff. 3), kann auch ein sachkundiger Laie (z. B.: Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbauer und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub"(Unbedenklichkeitserklärung) bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) rechtsverbindlich gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung:

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet zu werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Grundstück/der betroffene Teil des Grundstückes wird erstmalig bebaut und es liegen keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen (z. B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche), insbesondere auf schädliche Bodenveränderungen (SBV) vor und
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt und
- nach Auskunft der Gemeinde (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) oder des Landratsamtes liegt bezüglich des Baugrundstückes und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf Altlasten vor und
- das Grundstück liegt nicht im unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) und
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner und industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte und
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-Verfüllbereiche...) und

4. Formblatt zur Unbedenklichkeitserklärung:

Das Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub" ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an *dafür* zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes:

Gemeinde	Gemeinde, in der sich die Baustelle befindet
Ort, Teilort:	Wenn die Gemeinde aus mehreren Teilorten besteht, ist der betreffende Teilort anzugeben
Flurstück-Nr.	es ist die Nr. gem. Flurstückskarte anzugeben
Bauherr:	Name und Anschrift des Bauherrn sind anzugeben
Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme:	Es ist anzugeben, was auf der Baustelle gebaut werden soll: z. B. Neubau eines 2 Familien- Wohnhauses, Neubau Altersheim etc.
Art des Aushubs:	Es ist die Bodenart möglichst nach DIN 4022 anzugeben, hierbei reicht es aus, wenn der Boden durch Reiben zwischen den Fingern nach Ton, Lehm, Schluff, Sand und Kiesanteil klassifiziert wird.
Menge in Kubikmeter:	Die geschätzte Menge des anfallenden Bodenaushubs ist anzugeben
Zeitraum der Anlieferung:	Angabe des (voraussichtlichen) Anlieferungszeitraums, z. B. ca. 37. - 39. Kalenderwoche
Aushub bzw. Fuhrunternehmen:	Name und Anschrift des Fuhrunternehmens sind anzugeben
Unterschrift:	Der Unterzeichner hat anzugeben, ob er Bauherr, (Fach-)Bauleiter, Architekt oder sonstiger Verantwortlicher auf der Baustelle ist.